

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 4 - Ordnung
Michael Pieper
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

19. August 2020

Anhörung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW in
Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes NRW vom 14.07.2020
Ihr Schreiben vom 14.08.2020; Ihr Zeichen: 32

Sehr geehrter Herr Pieper,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der ordnungsbehördlichen Ver-
ordnung der Stadt Lüdinghausen über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2020.

In der Stadt Lüdinghausen sind für 2020 nachfolgende Sonntage zur Freigabe der
Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 20. September (ursprünglicher Termin Stadtfest)
- 8. November (Kartoffelfest)
- 6. Dezember (Adventsmarkt)

Diese verkaufsoffenen Sonntage sollen auch unabhängig von den zu diesen Terminen
geplanten Veranstaltungen durchgeführt werden. Zudem ist keine räumliche Einschränkung
vorgesehen.

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für
den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der
Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur

Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung.

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrundes bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert. Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 14.07.2020. Hiernach sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ein geeignetes Mittel, um einer durch die Corona-Krise eingetretenen Gefährdung des lokalen Einzelhandels (Sachgrund Nr. 2) sowie einer zunehmenden Verödung der Innenstädte, Ortskerne und Stadt- oder Ortszentren (Sachgrund Nr. 4) entgegenzuwirken. Zudem ist hiernach die Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen ein nicht ausdrücklich normiertes öffentliches Interesse. Hierbei gilt weiterhin die gesetzliche Prüfpflicht der Kommunen auch in Zeiten der Corona-Pandemie. Das gilt auch für die in § 6 LÖG NRW geregelten weiteren einschränkenden Voraussetzungen (z. B. Höchstzahl zulässiger Sonn- und Feiertagsöffnungen, ausgeschlossene Sonn- und Feiertage, Zeiträumen).

Für weitergehende Erläuterungen verweisen wir zudem auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW (<https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>) sowie aus gegebenem Anlass auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Nach Sichtung aller von Ihnen eingereichten Unterlagen erheben wir keine Bedenken. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche